

Begründung

zur 1. Änderung des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes Lennestadt Nr. 43 – Grevenbrück „Börger's Wäldchen“

Rechtsgrundlage:

§§ 12, 9 Abs. 8 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I, S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.01

1. Inhalt der Änderung:

Inhalt der Änderung ist die Festsetzung einer maximal bebaubaren Fläche von 250 m² anstelle von bisher maximal 150 qm für die Einzelhausgrundstücke E2 bis E5.

2. Lage des Änderungsbereiches:

Der Änderungsbereich befindet im östlichen Bereich des Plangebietes und betrifft die Einzelhausgrundstücke E2 bis E5.

3. Erfordernis der Planänderung, städtebauliches Konzept:

Der rechtskräftige Vorhaben- und Erschließungsplan setzt im Änderungsbereich eine maximal bebaubare Fläche von 150 m² fest.

Die vorhandenen Grundstücksgrößen sind im Verhältnis zu ihrer Bebaubarkeit sehr groß. Zu besseren Ausnutzung dieser Flächen soll die bebaubare Fläche auf 250 m² festgelegt werden.

Die Festsetzungen bezüglich der Baugrenzen und Geschossigkeit werden hiervon nicht berührt.

Negative städtebauliche Auswirkungen sind durch die Planänderung nirgendwo ersichtlich.

4. Erschließung:

Die öffentliche Erschließung ändert sich nicht. Sie erfolgt über die Prof.-Albert-Börger-Straße.

5. Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft, Wald:

Landschaftsschutzgebiete, Gewässer und Wald sind nicht betroffen.

6. Eingriff / Ausgleich:

Der zusätzliche Eingriff ist schon durch den bisher geplanten Ausgleich abgedeckt.

7. Umweltauswirkungen:

Negative Auswirkungen der Planung auf das Plangebiet bzw. von dem Gebiet ausgehend sind nicht feststellbar. Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten bestehen nicht.

8. Hinweise:

Die Belange der Denkmalpflege sind nicht berührt.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, erfolgt die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Aufgestellt auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Absatz 1 BauGB) vom 27.11.2001.

Lennestadt, den 22.10.2002



Der Bürgermeister

Im Rahmen des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes am (§ 10 BauGB) hat der Rat der Stadt Lennestadt diese Begründung am 02.10.2002 beschlossen.

Lennestadt, den 22.10.2002



Der Bürgermeister

Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes hat nach der Schlussbekanntmachung (§12 BauGB) vom 31.10.2002 Rechtskraft erlangt. Diese Begründung ist dem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 9 Absatz 8 BauGB beizufügen.

Lennestadt, den 07.11.2002



Der Bürgermeister

Begründung

zur 1. Änderung des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes Lennestadt Nr. 43 – Grevenbrück „Börger's Wäldchen“

Rechtsgrundlage:

§§ 12, 9 Abs. 8 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I, S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.01

1. Inhalt der Änderung:

Inhalt der Änderung ist die Festsetzung einer maximal bebaubaren Fläche von 250 m² anstelle von bisher maximal 150 qm für die Einzelhausgrundstücke E2 bis E5.

2. Lage des Änderungsbereiches:

Der Änderungsbereich befindet im östlichen Bereich des Plangebietes und betrifft die Einzelhausgrundstücke E2 bis E5.

3. Erfordernis der Planänderung, städtebauliches Konzept:

Der rechtskräftige Vorhaben- und Erschließungsplan setzt im Änderungsbereich eine maximal bebaubare Fläche von 150 m² fest.

Die vorhandenen Grundstücksgrößen sind im Verhältnis zu ihrer Bebaubarkeit sehr groß. Zu besseren Ausnutzung dieser Flächen soll die bebaubare Fläche auf 250 m² festgelegt werden.

Die Festsetzungen bezüglich der Baugrenzen und Geschossigkeit werden hiervon nicht berührt.

Negative städtebauliche Auswirkungen sind durch die Planänderung nirgendwo ersichtlich.

4. Erschließung:

Die öffentliche Erschließung ändert sich nicht. Sie erfolgt über die Prof.-Albert-Börger-Straße.

5. Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft, Wald:

Landschaftsschutzgebiete, Gewässer und Wald sind nicht betroffen.

6. Eingriff / Ausgleich:

Der zusätzliche Eingriff ist schon durch den bisher geplanten Ausgleich abgedeckt.

7. Umweltauswirkungen:

Negative Auswirkungen der Planung auf das Plangebiet bzw. von dem Gebiet ausgehend sind nicht feststellbar. Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten bestehen nicht.

8. Hinweise:

Die Belange der Denkmalpflege sind nicht berührt.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, erfolgt die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Aufgestellt auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Absatz 1 BauGB) vom 27.11.2001.

Lennestadt, den 22.10.2002



Der Bürgermeister

Se 24/02

Im Rahmen des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes am (§ 10 BauGB) hat der Rat der Stadt Lennestadt diese Begründung am 02.10.2002 beschlossen.

Lennestadt, den 22.10.2002



Der Bürgermeister

Se *Lu* *U*

Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes hat nach der Schlussbekanntmachung (§12 BauGB) vom 31.10.2002 Rechtskraft erlangt. Diese Begründung ist dem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 9 Absatz 8 BauGB beizufügen.

Lennestadt, den 07.11.2002



Der Bürgermeister

Sei *Lu* *U*